



Detailansicht des Regelungsvorhabens

In § 55 Abs. 3a SGB XI soll die Berechtigung beitragsabführenden Stellen, "entsprechende Nachweise" anzufordern, erhalten bleiben.

Aktuell seit 15.10.2026 16:29:28

Angegeben von:

aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (R001407) am 30.09.2024

Beschreibung:

Wir gehen davon aus, dass den Zahlstellen Informationen über die beitragsrelevante Kinderzahl künftig nicht über das digitale Meldeverfahren übermittelt werden, weil diese Kinder schon lange nicht mehr steuerrechtlich relevant bzw. „aktenkundig“ sind. Gerade Zahlstellen sind aber häufig mit eher älteren Versorgungsbeziehern und damit auch älteren Kindern (deutlich über 25 Jahre alt) konfrontiert. Dafür bedarf es der Berechtigung, Nachweise anzufordern.

Zu Regelungsentwurf

1. Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 20/14988 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pflegekompetenz

Zuständiges Ministerium: BMG [alle RV hierzu]

Zuvor:

Referentenentwurf (BMG): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pflegekompetenz
(Pflegekompetenzgesetz - PKG) (Vorgang)

Betroffene Interessenbereiche (1)

Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

SGB 11 [alle RV hierzu]